

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «**Schweizerische Volkspartei Frutigen (SVP Frutigen)**» besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die **SVP Frutigen** ist eine **Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kanton Bern** und ist dem **Kreisverband Frutigen-Niedersimmental** angeschlossen.

Art. 2 Zweck

Die **SVP Frutigen** vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt sich vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers. Sie verfolgt als Hauptziele:

1. Die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes
2. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger
3. Den Schutz der verfassungsmässigen Rechte
4. Den Ausgleich der Interessen sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise, insbesondere des Mittelstandes
5. Die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung eines bürgernahen Staates
6. Die wirtschaftliche und soziale Einbindung über das gesamte Kantonsgebiet

Die **SVP Frutigen** bekennt sich zum Programm der Schweizerischen Volkspartei Kanton Bern und richtet sich nach deren Statuten sowie den Statuten des Kreisverbandes Frutigen-Niedersimmental.

Art. 3 Tätigkeit

Die **SVP Frutigen** beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde insbesondere durch:

1. Die Beteiligung an Gemeindewahlen
2. Die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und **die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten**
3. Die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
4. Die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten sowie der Pflege der Beziehung zu den Medien
5. Die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei

Die **SVP Frutigen** arbeitet mit dem Kreisverband Frutigen-Niedersimmental und der Kantonalpartei zusammen.

Es gelten die Richtlinien der Kantonalpartei.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzung

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft von juristischen Personen.

Art. 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an das Sekretariat der **SVP Frutigen** erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat der **SVP Frutigen**
- c) Unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- d) Ausschluss

Ausschlussgründe können namentlich der Verletzung der Parteigrundsätze oder der Statuten sein. Die Geschäftsleitung der Kantonalpartei kann nach Anhörung der Beteiligten den Ausschluss einzelner Mitglieder empfehlen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, von der Versammlung angehört zu werden.

Er kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich beim Parteivorstand der Kantonalpartei Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten. Jedes Mitglied ist den Parteigrundsätzen verpflichtet und hat die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren.

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Delegierte für den Kreisverband, die Kantonalpartei oder die SVP Frauen haben bei persönlicher Verhinderung eine Stellvertretung an die Versammlung aufzubieten.

III. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe der **SVP Frutigen** sind:

- a) Die Parteiversammlung
- b) Der Parteivorstand
- c) Die Parteiausschüsse
- d) Die Rechnungsrevisoren

A. Die Parteiversammlung

Art. 9 Einberufung

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung. Sie ist das oberste Organ der Partei.

Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Präsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder anberaumt. **Vor Einwohnergemeindeversammlungen ist eine Parteiversammlung abzuhalten.**

Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

Art. 10 Rechte

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Parteiversammlungen berechtigt.

Jedes Mitglied hat an der Parteiversammlung das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Jedes Mitglied kann sich an der Parteiversammlung zu den behandelten Geschäften frei äussern.

Art. 11 Befugnisse

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr namentlich folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des/r Parteipräsidenten/in und der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 15
2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren
3. Annahme und Abänderung der Statuten
4. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
5. Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen und zu weiteren öffentlichen Fragen
6. Beschluss von Anträgen zuhanden des Kreisverbandes und der Kantonalpartei
7. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budget einschliesslich der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
9. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamtungen
10. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlung des Kreisverbandes und der Kantonalpartei
11. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art.6

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung zählt die Stimme des/der Präsidenten/in doppelt.

Abstimmungen können auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt werden. Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art. 13 Abberufungsrecht

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B. Der Parteivorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Dem Parteivorstand gehören an:

1. Parteipräsident/in
2. Parteivizepräsident/in
3. Sekretär/in
4. Kassier/in
5. Vertreterin Frauen
6. Vertreter/in Gewerbe
7. Vertreter/in Landwirtschaft
8. Arbeitnehmer/in
9. Von Amtes wegen: Die Gemeinderäte/innen, die Mitglieder des Grossen Rates und den eidgenössischen Räten.

Der Präsident/in wird von der Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Wahl, Amtszeit

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gesamthaft gewählt.

Auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Frauen ist Rücksicht zu nehmen.

Nach Ablauf der dritten vollen Amtsdauer sind die von der Parteiversammlung gewählten Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Der Präsident/in wird die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand nicht angerechnet.

Art. 16 Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
3. Führung der laufenden Geschäfte
4. Wahl der Parteiausschüsse
5. Vertretung der Partei gegen aussen
6. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
7. Mitgliederwerbung
8. Vor Einwohnergemeindeversammlungen sind Parteiversammlungen durchzuführen
9. Pflege der Beziehung mit dem Kreisverband Frutigen-Niedersimmental und dem kantonalen Parteisekretariat

Art. 17 Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten/in oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 18 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/in doppelt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungen und Wahlen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht zu.

Art. 19 Präsident / Präsidentin

Der Parteipräsident/in leitet die Parteiversammlung und die Vorstandssitzungen. Die ordentliche Vertretung erfolgt durch den Vizepräsidenten/in. Der Präsident/in oder der Vizepräsident/in führen mit dem Sekretär/in oder dem Kassier/in jeweils kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der **SVP Frutigen**.

Er/Sie organisiert die Mitgliederwerbung. Er/Sie leitet die Wahlaktionen und entwirft das Werbematerial.

Er/Sie vertritt die Partei nach aussen.

Er/Sie ist verantwortlich für die Bedienung der Presse mit Stellungnahmen, Veranstaltungs- und Tätigkeitsberichten der Partei.

Er/Sie fasst periodisch Mitteilungen zum Gemeindegeschehen und über die Parteiarbeit zuhanden der Presse oder eines eigenen Mitteilungsblattes.

Er/Sie sucht den Kontakt mit den Redaktoren nahestehender Presse und pflegt allgemein die Beziehungen zu den Medien.

Art. 20 Sekretär / Sekretärin

Der Sekretär/in führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand. Er/Sie teilt dem kantonalen Parteisekretariat, dem Kreisverband Frutigen-Niedersimmental und den SVP Frauen die Namen der entsprechend gewählten Delegierten mit. In der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/in oder dem Vizepräsidenten/in erledigt Er/Sie den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei.

Art. 21 Kassier / Kassierin

Der Kassier/in führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er/Sie führt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Parteisekretariat das Mitgliederverzeichnis. Er/Sie legt – nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren – der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.

Art. 22 Vertreterin Frauen

Die Vertreterin Frauen vertritt die Anliegen der Frauen. Sie organisiert Veranstaltungen und Aktionen, die der Kontaktnahme und der Weiterbildung der Frauen dienen. Sie stellt zusammen mit dem Vorstand das Jahresprogramm auf.

Art. 23 Vertreter/in Gewerbe

Der Vertreter/in Gewerbe vertritt die Anliegen des Gewerbes. Er/Sie organisiert Vorträge und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten. Er/Sie stellt zusammen mit dem Vorstand das Jahresprogramm auf.



SVP Frutigen

Art. 24 Vertreter/in Landwirtschaft

Der Vertreter/in Landwirtschaft vertritt die Anliegen der Landwirtschaft. Er/Sie organisiert Vorträge und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten. Er/Sie stellt zusammen mit dem Vorstand das Jahresprogramm auf.

Art. 25 Pflichten

Die Mitglieder des Vorstandes stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen.

Bei Beendigung der Funktion sind die Vorstandsunterlagen zurückzugeben oder zu vernichten.

C. Die Parteiausschüsse

Art. 26 Parteiausschüsse

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei, zur Bearbeitung von Wahlen, zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete und zum Studium aktueller Fragen.

D. Die Rechnungsrevisoren/innen

Art. 27 Revisoren / Revisorinnen

Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers/in.

Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Art. 28 Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- a) Die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen

Art. 29 Mitgliederbeiträge

Die Parteiversammlung setzt mit dem Budget folgende jährliche Beiträge fest:

- a) Beitrag für Einzelmitglieder
- b) Ehepaar oder Familienbeitrag

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge durch Beschluss der Parteiversammlung herabgesetzt oder erlassen werden.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



SVP Frutigen

V. Statutenrevision, Auflösung

Art. 30 Revision

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme durch die Parteiversammlung der Geschäftsleitung der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 31 Auflösung

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der **SVP Frutigen** beschliessen.

Art. 32 Liquidation

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an den Kreisverband Frutigen-Niedersimmental zu.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 33 Inkraftsetzung

Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung haben keine rückwirkende Geltung. Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 17. Mai 2001 durchberaten und angenommen. Sie treten mit der Annahme durch die Parteiversammlung und nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Bern in Kraft.

3714 Frutigen, 17.5.2001

SVP Kanton Bern

Präsident	Geschäftsführer
Hermann Weyeneth	Heinz Egli

SVP Frutigen

Präsident	Sekretär
Kurt Zimmermann	Peter Bütschi